



► **Nr. VO/2015/02933**  
**öffentlich**

Lübeck, 24.08.2015

## Antwort

**Verantwortliche Bereiche:**  
**2.500 - Soziale Sicherung**

**Bearbeitung:** Nadine Markmann (E-Mail: nadine.markmann@luebeck.de Telefon: 122-6414)

## Anfrage von AM Ragnar Lüttke: Wohnraum für Flüchtlinge

### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
01.09.2015	Senat	Nichtöffentlich	zur Kenntnisnahme
08.09.2015	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

### **Anlass:**

Anfrage von AM Ragnar Lüttke: Wohnraum für Flüchtlinge Nr. VO/2015/02845

### **Verfahren:**

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: Keine Beteiligung anderer Bereiche  
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen  
gem. § 47 f GO ist erfolgt:  Ja  
 Nein  
Begründung:

Die Maßnahme ist:  neu  
 freiwillig  
 vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:  Nein  
 Ja (Anlage 1)

### **Antwort:**

*1. Welche Art von Wohnraum wurde bisher zur Unterbringung von Flüchtlingen seitens der Stadt, bzw. über Dritte angemietet?*

Bisher wurden Gebäude aber auch einzelne Wohnungen an verschiedenen Standorten im Lübecker Stadtgebiet angemietet (siehe hierzu auch Anlage 1).

*2. Nach welchem Wohnraum zur Unterbringung von Flüchtlingen wird in Lübeck gesucht? (Größe, Preis/m<sup>2</sup>, Art)*

Es wird grundsätzlich jede Art und Größe von Wohnraum gesucht und wenn ein Angebot vorliegt auch geprüft. Dabei sind folgende Bedingungen bei der Unterbringung von Flüchtlingen zu beachten:

- Bei der Mietkostenprüfung von Gebäuden als Gemeinschaftsunterkunft zur Unterbringung von Flüchtlingen werden folgende Quadratmeterpreise zugrunde gelegt:
  - Für Neubauten oder neubauähnliche Wohnungen bis zu 7,90 €/m<sup>2</sup>.
  - Für Neubauten mit Landesförderung 5,65 €/m<sup>2</sup>.
  - Bei Wohnraumbestand wird der in der Hansestadt Lübeck geltende Mietspiegel zur Mietkostenprüfung herangezogen.

Bei alleiniger Wohneinheit in Gemeinschaftsunterkünften sind pro Person 10 m<sup>2</sup> zzgl. 2 m<sup>2</sup> Gemeinschaftsfläche als angemessen anzusehen.

Bei gemeinsamen Wohneinheiten in Gemeinschaftsunterkünften sind pro Person 8 m<sup>2</sup> zzgl. 2 m<sup>2</sup> Gemeinschaftsfläche als angemessen anzusehen.

- Für Wohnungen, die von Flüchtlingen angemietet werden, gelten die Mietobergrenzen der Hansestadt Lübeck.

### 3. Gibt es weitere Kriterien?

Folgende Kriterien sind ebenfalls bei der Wohnraumsuche zu berücksichtigen:

- Das „Wohnen“ muss an dem Standort zulässig sein (B-Plan-Bestimmungen).
- Die brandschutzrechtliche Prüfung muss positiv ausfallen.
- Die bauordnungsrechtliche Zustimmung muss gegeben sein
- Es müssen ausreichend sanitäre Einrichtungen vorhanden sein (Dusche, Toilette).
- Tageslicht und Lüftungsmöglichkeiten müssen im Zimmer/Wohnung vorhanden sein.
- Die Essenszubereitung muss möglich sein.
- Des Weiteren ist wünschenswert, dass infrastrukturelle Standards wie Anbindung an den ÖPNV, Schulen, Kita's, Lebensmittelhandel und ärztliche Versorgung vorhanden sind.

### 4. Wo können sich BürgerInnen melden, wenn sie Wohnraum zur Verfügung stellen wollen?

BürgerInnen finden auf der Internetseite der Hansestadt Lübeck unter „Bürgerservice / Dienstleistungen von A-Z / Hilfe für Flüchtlinge“ die entsprechenden AnsprechpartnerInnen und Telefonnummern.

Zudem besteht die e-Mail-Adresse: [asyl-koordinierung@luebeck.de](mailto:asyl-koordinierung@luebeck.de)

### 5. Gibt es BürgerInnen, die sich bereits gemeldet und wenn ja – wie viele?

Seit Anfang des Jahres 2015 haben sich bei der Sozialen Sicherung bereits 89 BürgerInnen mit konkreten Angeboten für Wohnraum gemeldet.

#### **Anlagen :**

Anlage 1

Senator Sven Schindler

